



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe der Gemeinde Grinzens

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 21.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Grinzens legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 197,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795,00 Euro
- fest.

§ 2 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Grinzens legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro
- fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Grinzens vom 25.09.2019, kundgemacht am 26.09.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

angeschlagen am: 22.11.2022

abgenommen am:

